



Satzung

des Kompetenznetzes HIV/AIDS

INHALT

1.	NAME UND SITZ.....	3
2.	DEFINITION UND ZIELSETZUNG	3
3.	AUFGABEN UND STRUKTUR DES KOMPETENZNETZES	3
4.	ORGANE UND ORGANISATION DES KOMPETENZNETZES.....	3
5.	MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	4
6.	STEERING COMMITTEE	4
7.	SPRECHER.....	5
8.	SCIENTIFIC BOARDS.....	6
9.	PATIENTENBEIRAT	6
10.	GESCHÄFTSSTELLE.....	6
11.	WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT	7
12.	MITGLIEDSCHAFT	7
13.	VERFAHREN DER ANTRAGSTELLUNG, BERICHTERSTATTUNG UND MITTELVERTEILUNG.....	8
14.	SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS	9
15.	NUTZUNG VON ERGEBNISSEN UND PATENTEN, PUBLIKATIONSRICHTLINIEN.....	9
16.	KOOPERATIONEN.....	9
17.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	10

Kontakt:

Prof. Dr. Norbert H. Brockmeyer
Sprecher des Kompetenznetzes HIV/AIDS
Klinik für Dermatologie und Allergologie
der Ruhr-Universität Bochum
Gudrunstr. 56
44791 Bochum
Tel: 0234-509 3471
Fax: 0234-509 3475
Email: n.brockmeyer@derma.de
www.kompetenznetz-hiv.de

Satzung des Kompetenznetzes HIV/AIDS

1. Name und Sitz

Der Name des Netzwerks ist „Kompetenznetz HIV/AIDS“.

Sitz des Kompetenznetzes ist der Sitz des Sprechers des Kompetenznetzes.

2. Definition und Zielsetzung

Das Kompetenznetz HIV/AIDS ist ein durch die vorliegende Satzung gebundener Zusammenschluss von Ärzten, Wissenschaftlern, klinischen Einrichtungen und Forschungseinrichtungen, dessen Zielsetzungen auf die Thematik des Netzwerkes ausgerichtet sind. Die Zielsetzung des Kompetenznetzes ist die Schaffung eines wissenschaftlichen und klinischen Mehrwertes im Zusammenhang mit der Betreuung von Patienten mit HIV/AIDS durch vertikale und horizontale Vernetzung von Forschungsinfrastrukturen sowie klinischen Behandlungsstrukturen. Weitere Ziele ergeben sich aus der Antragschrift zur Einrichtung des Kompetenznetzes. Eine wesentliche Grundlage des Kompetenznetzes HIV/AIDS ist der Zuwendungsbescheid des DLR im Auftrag des BMBF vom 28.06.2002, gefolgt vom Zuwendungsbescheid vom 03.08.2005 und 27.09.2007.

3. Aufgaben und Struktur des Kompetenznetzes

Das Kompetenznetz HIV/AIDS hat die Aufgabe, die Voraussetzungen zur effizienten und qualitätsgerechten Erforschung der diagnostischen und therapeutischen Versorgung von Patienten mit HIV/AIDS zu schaffen, wissenschaftliche Erkenntnisse möglichst schnell und effektiv in die klinische Versorgung umzusetzen und Maßnahmen zum klinischen Qualitätsmanagement durch Interaktion von Wissenschaft und Versorgungsebene zu fördern. Neben seinen koordinierenden Aufgaben unterhält das Kompetenznetz als zentrales Forschungsinstrument eine Patientenkohorte.

4. Organe und Organisation des Kompetenznetzes

Die Organe des Kompetenznetzes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Steering Committee,
- der Sprecher,
- die Scientific Boards,
- der Patientenbeirat,
- die Geschäftsstelle,
- der wissenschaftliche Beirat.

Das Kompetenznetz unterhält eine Patientenkohorte, in deren Rahmen Daten und Biomaterialien zur Infektion, zu Erkrankungen, zur Therapie und Verlauf von HIV-Patienten der teilnehmenden Zentren erfasst werden, und führt wissenschaftliche Projekte durch, die jeweils von einem promovierten Wissenschaftler geleitet werden. Projekte aus Betroffenenorganisationen können ausnahmsweise von nichtpromovierten Wissenschaftlern geleitet werden. Der jeweilige Leiter ist für den Antrag seines Projektes und die Durchführung der Arbeit verantwortlich. Die einzelnen Projekte können nach fachlicher oder theoretischer Ausrichtung zu Projektbereichen zusammengefasst werden.

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Kompetenznetzes HIV/AIDS.

5.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal kalenderjährlich statt. Sie wird vom Sprecher einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich per Brief oder e-mail vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Sie ergeht an alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, außer wenn dies abweichend in dieser Satzung festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher.

Auf Antrag von mindestens 1/3 aller (ordentlichen oder assoziierten) Mitglieder muss der Sprecher eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen. Der Antrag ist in schriftlicher Form zu verfassen und an den Sprecher des Kompetenznetzes zu richten.

5.2 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigte Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind bei einer bestimmten Versammlung weniger als 1/3 anwesend, kann dieselbe Tagesordnung frühestens nach einer Woche auf einer neuen Mitgliederversammlung behandelt und darüber entschieden werden, unabhängig davon wie viele Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sprechers ausschlaggebend.

5.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Steering Committees, der Scientific Boards, des Sprechers,
- Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Sprechers,
- Entlastung des Steering Committees, des Sprechers und der Geschäftsstelle,
- Beschlussfassung über Punkte der Tagesordnung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Bestätigung der Aufnahme der durch das Steering Committee aufgenommenen Mitglieder.

Jedes ordentliche oder assoziierte Mitglied ist berechtigt, dem Sprecher Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Alle dem Sprecher spätestens eine Woche vor der Versendung der Einladungen zur Mitgliederversammlung schriftlich vorliegenden Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Darüber hinaus kann jedes Mitglied die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte in der Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit der Anwesenden die Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrags ablehnen.

6. Steering Committee

Das Steering Committee wird vom Sprecher geleitet. Es tagt öffentlich vier bis sechs Mal pro Jahr. Der Sprecher des Netzes lädt hierzu schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen ein.

6.1 Zusammensetzung und Wahl des Steering Committees

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung dem Steering Committee angehörenden Mitglieder ergeben sich aus Anlage 1.

Das Steering Committee setzt sich wie folgt zusammen:

- Stimmberechtigte Mitglieder: der Sprecher des Kompetenznetzes (natürliches Mitglied des Steering Committees), die Sprecher der Scientific Boards, ein Patientenvertreter, zwei Vertreter der Zentren (aus dem klinischen Bereich und aus dem Bereich der Schwerpunktpraxen),
- Nicht-stimmberechtigte beratende Mitglieder: ein Vertreter der Deutschen AIDS Hilfe e.V. (DAH), der Kohorten-Manager, der Chief Operating Manager (COM), ein Vertreter des Zentrums für Klinische Studien, Köln (ZKS),
- Gäste (nicht-stimmberechtigt): jeweils ein Vertreter des BMBF, des BMG, des PT-DLR.

Die Wahl (Neu- bzw. Wiederwahl) der Mitglieder des Steering Committees erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren. Die Sprecher der Scientific Boards werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Boards gewählt. Sitz und Stimme im Steering Committee sind personengebunden; die Mitglieder des Steering Committees können sich nicht vertreten lassen. Stimmberechtigte Mitglieder des Steering Committees können abberufen werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kompetenznetzes HIV/AIDS dies beschließt. Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Kompetenznetzes HIV/AIDS einen Nachfolger mit einfacher Mehrheit. Beratende Mitglieder können mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Steering Committees hinzugezogen werden.

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Steering Committees sind Mitglieder des Kompetenznetzes i.S. dieser Satzung.

6.2 Aufgaben des Steering Committees

Das Steering Committee ist das beschlußfassende Leitungsorgan des Netzes. Es nimmt aus dem Netz oder von außen kommende Anträge auf Beratung und Beschlussfassung auf (Anlage 2). Es ist in seiner Beschlussfassung frei und stützt sich auf die Zuarbeit der Geschäftsstelle, des ZKS und der Scientific Boards. Das Steering Committee führt die Geschäfte auf Grund der Satzung des Kompetenznetzes HIV/AIDS und der Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirates. Das Steering Committee sorgt für die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Programms und regelt die übergeordneten fachlichen und organisatorischen Belange des Kompetenznetzes, insbesondere die Sicherstellung der internen und externen wissenschaftlichen Koordination, Kommunikation und Qualitätskontrolle.

Das Steering Committee entscheidet über die Verteilung etwaiger nicht projektgebundener oder nicht-verwendeter Mittel. Weiterhin entscheidet es über die Aufnahme neuer Mitglieder.

6.3 Beschlüsse

Das Steering Committee ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das Steering Committee fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sprechers ausschlaggebend. Die Beschlüsse des Steering Committees sind in einem Protokoll niederzulegen. Soweit notwendig, können Beschlüsse auch im Rahmen von Telefonkonferenzen und in schriftlicher Form durchgeführt werden.

7. Sprecher

7.1 Aufgaben des Sprechers

Der Sprecher führt die Beschlüsse des Steering Committees aus und vertritt das Kompetenznetz nach innen und außen im Sinne eines Alleinvertretungsrechts. Ihm obliegt die Überwachung der laufenden Geschäfte einschließlich der Mittelverwaltung und Mittelabrechnung. Er ist natürliches Mitglied des Steering Committees. Er beruft die Sitzungen des Steering Committees ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall wird er durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Steering Committees vertreten. Der Sprecher beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet sie und berichtet den Mitgliedern des Kompetenznetzes über die Entwicklungen im Kompetenznetz.

In seiner Funktion ist er der Geschäftsstelle gegenüber weisungsberechtigt. Der Sprecher bestimmt einen wissenschaftlichen Sekretär zum Geschäftsführenden Wissenschaftlichen Sekretär (Chief Opera-

ting Manager, COM), der den Sprecher bei den laufenden Geschäften des Kompetenznetzes unterstützt.

Der Sprecher des Kompetenznetzes organisiert jährlich einen wissenschaftlichen Workshop, auf dem der Fortschritt im Kompetenznetz und die Ergebnisse der Einzelprojekte durch die Projektleiter präsentiert werden.

7.2. Wahl des Sprechers

Die Wahl des Sprechers erfolgt für eine Dauer von drei Jahren durch die stimmberechtigten Mitglieder des Kompetenznetzes HIV/AIDS.

7.3 Abberufung des Sprechers

Der Sprecher kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Kompetenznetzes abberufen werden. Wird nicht gleichzeitig ein neuer Sprecher gewählt, beruft ein stimmberechtigtes Mitglied des Steering Committees die Mitgliederversammlung zur Sitzung zur Neuwahl des Sprechers ein, die binnen acht Wochen stattfinden muss. Der Sprecher führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

8. Scientific Boards

Für die Konzeption und Erarbeitung konkreter Fragestellungen bzw. für die Begleitung laufender Projekte sind Scientific Boards verantwortlich, welche die wissenschaftlichen Schwerpunktbereiche des Netzes abbilden:

- Clinical Science,
- Basic & Translational Research,
- Social Sciences & Public Health,
- Gender & Pediatric Studies.

Die stimmberechtigten von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des jeweiligen Scientific Boards benennen aus ihrer Mitte den Sprecher des Boards. Auf Einladung durch den Boardsprecher können ausgewiesene Experten aus dem Netz oder Personen mit externem Sachverstand zu einzelnen Boardsitzungen eingeladen werden. Die Sitzungen der Scientific Boards sind öffentlich. Auf Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Boardmitglieder kann das Board bei Bedarf ganz oder teilweise auch nicht öffentlich tagen.

Die Mitglieder der Scientific Boards werden im Rahmen der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Board sollte sich aus nicht mehr als 7 Mitgliedern zusammensetzen. Bei Ausfall eines Mitglieds sind die Boards berechtigt, vorläufig ein neues Mitglied zu berufen, das von der nächsten regulären Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

9. Patientenbeirat

Der Patientenbeirat vertritt die Interessen der an der Patientenkohorte und an affilierten Studien teilnehmenden Patienten/Probanden insbesondere zu Fragen der Datensicherheit und zur Wahrung der Patientenrechte. Er ist mit einer Stimme im Steering Committee repräsentiert und kann Vertreter in alle Beratungsgremien des Netzes entsenden. Alle Mitglieder des Patientenbeirats sind stimmberechtigten Mitglieder des Kompetenznetzes i. S. dieser Satzung.

10. Geschäftsstelle

Die Aktivitäten des Netzwerks werden koordiniert durch eine zentrale Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle stellt die zentrale organisatorisch und wissenschaftlich administrative Einrichtung des Netzes dar. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Gremien des Kompetenznetzes HIV/AIDS und ist

im Steering Committee mit Sitz (ohne Stimme) vertreten. Ein Geschäftsführer stellt die organisatorische und finanzielle Administration, die wissenschaftliche Koordination, die wissenschaftliche Antragsstellung, die Bündelung der Kommunikation nach innen und nach außen, sowie die Öffentlichkeitsarbeit sicher. Der Kohorten-Manager leitet die Patientenkohorte in wissenschaftlicher und administrativer Hinsicht. Neben den Sitzungen des Steering Committee ist er bei den Sitzungen der Scientific Boards anwesend, deren unmittelbarer Ansprechpartner er für alle Belange laufender Studien im Rahmen der Patientenkohorte und der Nutzung der Materialbanken ist.

11. Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat berät das Kompetenznetz in Bezug auf dessen wissenschaftliche Weiterentwicklung. Er besteht aus maximal acht Mitgliedern. Im Beirat sollten international anerkannte Wissenschaftler vertreten sein. Darüber hinaus sollten je ein Vertreter aus einer Selbsthilfegruppe und ein Vertreter aus der Regelversorgung in den Beirat aufgenommen werden, falls diese nicht bereits im Steering Committee vertreten sind.

Über die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirats wird im Steering Committee abgestimmt.

12. Mitgliedschaft

12.1 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Kompetenznetz ist nicht mit einem Anspruch auf Zuweisung von Mitteln verknüpft.

12.1.1 Ordentliche (stimmberechtigte) Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Kompetenznetzes im Sinne dieser Satzung sind:

- der Sprecher des Netzes sowie die Mitglieder des Steering-Committees,
- Leiter der an der Datenerfassung teilnehmenden Zentren (1 Mitglied/Zentrum),
- Wissenschaftler, die eigene Projekte im Kompetenznetz durchführen oder anstreben (1 Mitglied/Projekt),
- alle Mitglieder des Patientenbeirats,
- ein Vertreter der DAH,
- ein Vertreter des Robert Koch-Instituts,
- Wissenschaftler können mit externen, nicht im Rahmen des KompNet HIV/AIDS geförderten Projekten, auf Antrag (eingereicht bei der Geschäftsstelle zur Vorlage im Steering Committee) als Mitglieder in das KompNet HIV/AIDS aufgenommen werden.

12.1.2 Assoziierte Mitglieder (nicht-stimmberechtigt)

Neben den ordentlichen Mitgliedern können Personen und Institutionen, die sich bereits zur Kooperation verpflichtet haben oder die sich an noch keinem Projekt oder der Datenerhebung im Netz aktiv beteiligen, sich jedoch zur Kooperation verpflichtet haben und /oder die Dienstleistungen des Netzes nutzen wollen, die Mitgliedschaft als assoziierte Mitglieder beantragen.

Die Leiter der über das Ende der zweiten Förderperiode am 30.6.2007 nicht mehr dokumentierenden Zentren sind assoziierte Mitglieder.

Assoziierte Mitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

12.1.3 Fördernde Mitglieder (nicht stimmberechtigt)

Fördernde Mitglieder sind natürliche und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, welche die Ziele des KompNet HIV/AIDS ideell und materiell zu unterstützen bereit sind und deren Antrag auf Aufnahme durch das Steering Committee des Netzes angenommen worden ist.

12.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf eine Mitgliedschaft sind an den Sprecher des Kompetenznetzes zu richten. Anträge werden jederzeit angenommen, zur Beschlussfassung müssen sie spätestens vier Wochen vor einer Sitzung des Steering Committees in der zentralen Geschäftsstelle des Kompetenznetzes eingegangen sein. Die Anträge erfolgen formlos, als Unterlagen sind beizufügen:

- Beruflicher Werdegang des Antragstellers,
- Zusammenfassung der früheren und der zu Zeit laufenden Forschungsvorhaben,
- Beschreibung des geplanten Kooperationsprojektes.

Der Sprecher erstattet in den Sitzungen des Steering Committees Bericht über die Anträge und legt sie einzeln zur Abstimmung vor. Das Steering Committee entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Steering Committee-Mitglieder einzeln über die Anträge. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Entscheidung des Steering Committees, aus gewichtigen Gründen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 einen durch das Steering Committee positiv beschiedenen Antrag ablehnen.

12.3 Dauer der Mitgliedschaft

Die Dauer der Mitgliedschaft endet:

- als ordentliches Mitglied mit Beendigung des im Kompetenznetz integrierten Projektes oder der Mitarbeit als dokumentierendes Zentrum. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine assoziierte Mitgliedschaft umgewandelt werden. Der Antrag erfolgt formlos und bedarf der Zustimmung des Sprechers,
- durch Austritt, wenn er schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt wird,
- durch Ausschluss, welcher vom Steering Committee bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen (siehe 13.) oder bei Verstoß gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Kompetenznetzes ausgesprochen werden kann.

13. Verfahren der Antragstellung, Berichterstattung und Mittelverteilung

13.1. Antragstellung

Anträge auf Zuweisung von Mitteln durch das Kompetenznetz (z.B. Reisemittel für Netzwerksymposien und Kongresse) können nur durch Mitglieder gestellt werden.

13.2 Berichtspflicht

Die Zuwendungsempfänger (Projektpartner) sind verpflichtet, zumindest einmal pro Jahr dem Steering Committee über den Sprecher einen schriftlichen Bericht über den gegenwärtigen Stand ihres Projektes vorzulegen. Der erste Bericht ist ein Jahr nach Beginn der allgemeinen Projektlaufzeit einzureichen. Weitere Berichte können auf Anfrage des Steering Committees bis zu zweimal jährlich angefordert werden.

Die Zuwendungsempfänger (Projektpartner) sind persönlich für die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung ihres Projektes verantwortlich. Die Zuwendungsempfänger (Projektpartner) treffen die Personalentscheidungen in ihrem Projekt in Absprache mit den jeweiligen Kooperationspartnern.

14. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die beteiligten Projektleiter verpflichten sich den Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von Januar 1998 zu folgen.

15. Nutzung von Ergebnissen und Patenten, Publikationsrichtlinien

Die im Rahmen des Kompetenznetzes erarbeiteten, ggf. patentfähigen Ergebnisse unterliegen der Verwertung durch die verantwortlichen Projektleiter. Die Projektleiter verpflichten sich jedoch ihre Ergebnisse im Rahmen einer Gesamtdarstellung der Arbeit des Kompetenznetzes den Mitgliedern des Kompetenznetzes zur Verfügung zustellen. Alle öffentlichen Mitteilungen in Form von Kongressbeiträgen, Originalpublikationen, Patentanmeldungen etc. sind der Geschäftsstelle in Kopie zuzuschicken.

Die „Eckpunkte für die Behandlung von Erfindungen in Leitprojekten“ (Herausgeber BMBF) ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage 3).

Die an einem Projekt beteiligten Mitarbeiter sollten in angemessener Weise als Autoren berücksichtigt werden. Die Festlegung der Autorenschaft und die Reihenfolge der Autoren liegt in der Hand der verantwortlichen Projektleiter. Weiterhin sollen, falls zutreffend, die dokumentierenden Zentren und die Mitarbeit des ZKS, des Kohorten-Managers sowie des Statistikers berücksichtigt werden (s. hierzu auch die Zusammenfassung zur Publikationsrichtlinien im Kompetenznetz HIV/AIDS unter: www.kompetenznetz-hiv.de). Im Konfliktfall wird die Entscheidung dem Steering Committee übertragen.

Bei allen öffentlichen Mitteilungen ist auf die Förderung durch das BMBF hinzuweisen. Sie hat in folgender oder ähnlicher Form zu erfolgen: *gefördert durch* „BMBF, Kompetenznetz HIV/AIDS“. Der in Anführungszeichen gesetzte Teil ist verbindlich.

Zur Steigerung der Sichtbarkeit des Kompetenznetzes HIV/AIDS ist das Netzwerk folgendermaßen zu benennen:

- für klinisch-epidemiologische und multizentrische Studien: Autor „und das Kompetenznetz HIV/AIDS“ bzw. Autor „and the Competence Network for HIV/AIDS“,
- für Grundlagenforschung und monozentrische Studien: Autor „für das Kompetenznetz HIV/AIDS“ bzw. Autor „for the Competence Network for HIV/AIDS“.

Bei nicht Beachtung dieser Vorgaben ist das Kompetenznetz HIV/AIDS berechtigt, einen finanziellen Ausgleich für die bei der Bereitstellung der Daten und Ergebnisse entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Der Projektleiter ist verpflichtet, so er über eine eigene Homepage verfügt, diese mit der Homepage des Kompetenznetzes zu verlinken. Der Projektleiter ist verpflichtet weiterhin, sofern er über andere Kommunikationsmittel (z. B. Flyer, Prospekte, Pressemitteilungen) verfügt und diese in Verbindung mit dem Kompetenznetz HIV/AIDS stehen, auch hier auf das Kompetenznetz HIV/AIDS zu verweisen.

Zusätzlich zum Hinweis auf die Förderung ist bei Kongressbeiträgen in Posterform das Logo des Kompetenznetzes HIV/AIDS in den Titel zu integrieren.

Bei Veranstaltungen, die vom Kompetenznetz ausgerichtet werden, wird die äußere Form der Präsentation vom Steering Committee festgelegt.

16. Kooperationen

Kooperationen mit natürlichen und juristischen Personen werden vom Kompetenznetz HIV/AIDS begrüßt und unterstützt. Beim Abschluss von Verträgen mit Dritten (z.B. Mitwirkung von Industrieunternehmen) müssen während der Förderdauer die sich aus dem Zuwendungsbescheid im Verhältnis zum BMBF ergebenden Rechte und Pflichten Bestandteil der Verträge sein.

17. Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 5.9.2008 in Kraft. Eine spätere Abänderung der Satzung kann mit 2/3 Mehrheit durch die ordentlichen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erfolgen.

Bochum, den 05.09. 2008

Anlagen:

Anlage 1: Mitglieder des Steering Committeees

Anlage 2: Organigramm des Kompetenznetzes HIV/AIDS

Anlage 3: Eckpunkte für die Behandlung von Erfindungen in Leitprojekten

Anlage 1: Mitglieder des Steering Committeees

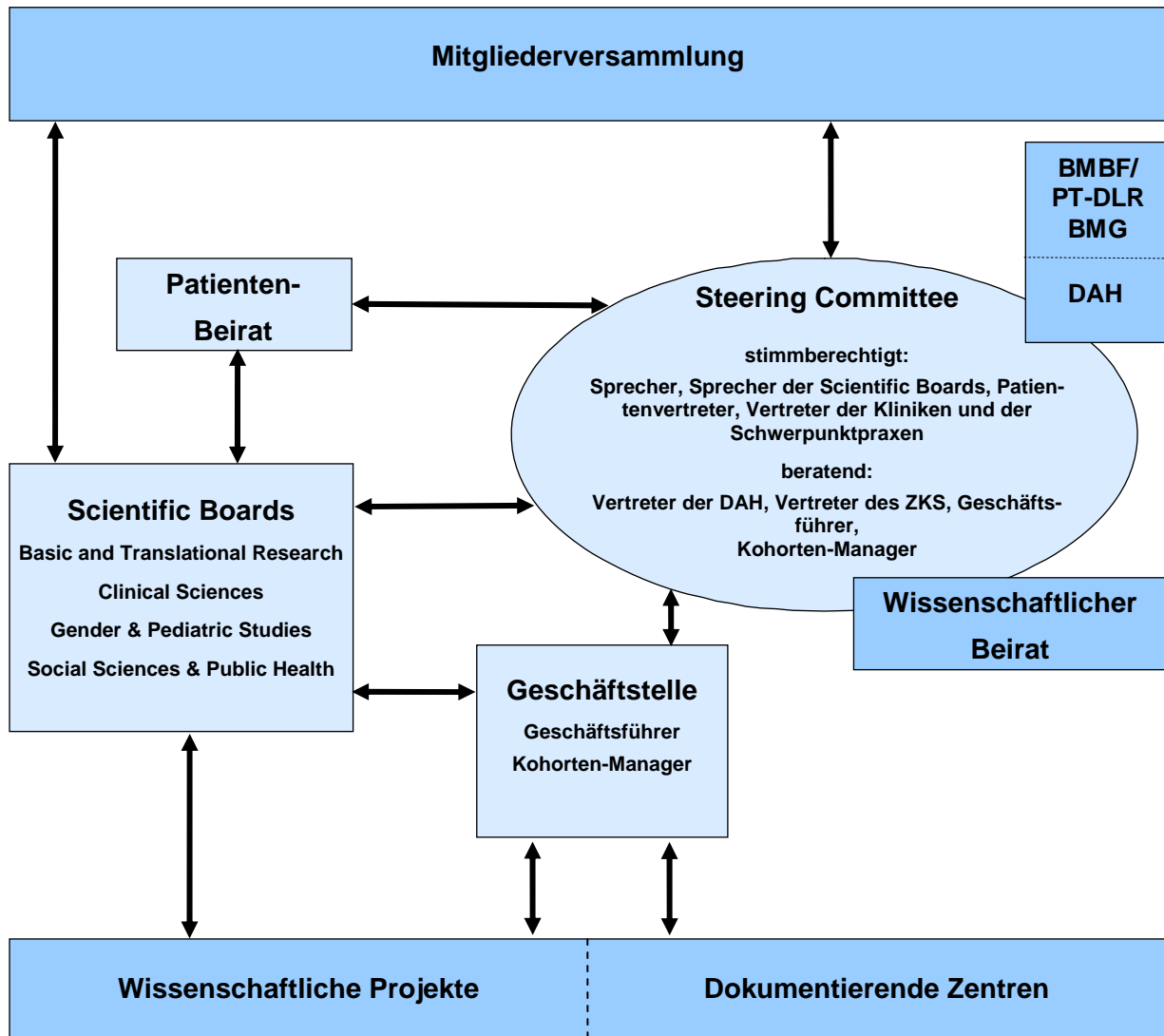
Das Steering Committee besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- Prof. Dr. G. Arendt, Düsseldorf
- Prof. Dr. Brockmeyer, Bochum
- Dr. Esser, Essen
- Dr. A. Haberl, Frankfurt
- Dr. Jäger, München
- Herr S. Schwarze, München
- Prof. Dr. M. Stoll, Hannover
- Prof. Dr. Wolf, Regensburg

Das Steering Committee hat folgende beratende (nicht stimmberechtigte) Mitglieder:

- Herr K. Jansen (Geschäftsstelle, Kohorten-Manager)
- Frau C. Michalik (ZKS, Projektmanagerin)
- PD Dr. A. Skaletz-Rorowski (Geschäftsstelle, COM)
- Herr S. Taubert (DAH e.V.)

Anlage 2: Organigramm des Kompetenznetzes HIV/AIDS



Anlage 3: Eckpunkte für die Behandlung von Erfindungen in Leitprojekten *

Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

1. Leitprojekte können nur dann Erfolg haben, wenn alle Projektpartner ihre Erfahrungen, Kenntnisse und Schutzrechte in die Kooperation einbringen. Die intensive Zusammenarbeit ist Grundbedingung dafür, dass Lösungen für die zu bearbeitenden Aufgaben gefunden werden. Unter den Erkenntnissen aus einem Projekt nehmen Erfindungen eine Sonderstellung ein. Die mit einer Erfindung verbundenen besonderen Leistungen gilt es anzuerkennen. Daher sind Erfindungen anders zu behandeln als übrige im Projekt gewonnene Ergebnisse.
2. Entsteht in einem Leitprojekt eine Erfindung, so steht sie dem Projektpartner zu, bei dem sie entstanden ist und dessen Mitarbeiter die besondere Leistung erbracht haben. Dieser Projektpartner leitet alsbald die notwendigen Schritte zur schutzrechtlichen Sicherung ein.
3. Sind Mitarbeiter mehrerer Kooperationspartner an der Erfindung beteiligt (Gemeinschaftserfindung), stimmen sich die beteiligten Kooperationspartner über die Modalitäten der schutzrechtlichen Sicherung ab (insbesondere Anmelder, Kosten- und Erlösaufteilung). Die Kooperationspartner werden sich bei jeder Erfindung alsbald verständigen, wer von den Beteiligten als Miterfinder anzusehen ist.
4. Projektpartner ohne Beteiligung an der erfinderischen Leistung können für eine Nutzung außerhalb des Projektes Lizenzen erwerben. Projektbeteiligung als solche begründet keinen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung über das Projekt hinaus. Die Lizenzvergabe durch die Rechtsinhaber erfolgt zu marktüblichen, vor einer beabsichtigten Nutzung zu vereinbarenden Bedingungen.
5. Bei der Bemessung des Nutzungsentgelts sollen die Rechtsinhaber Beiträge der Kooperationspartner berücksichtigen, die als notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Erfindung zu werten sind. Solche Beiträge sollen bei der Bemessung von Lizenzgebühren angemessen berücksichtigt werden, etwa durch einen signifikanten Abzug im Vergleich zu Unbeteiligten, der in besonders begründetem Fall sogar bis zu einem weitgehenden Verzicht auf Lizenzgebühren gehen kann. Bei Gemeinschaftserfindungen gilt Entsprechendes.
6. Die Kooperationspartner können zusätzlich vereinbaren, dass aus dem Leitprojekt hervorgehende Erfindungen zunächst den übrigen Kooperationspartnern zur Nutzung angeboten werden müssen (Erstverhandlungsrecht) und/oder dass solche Erfindungen Dritten nicht zu günstigeren Konditionen zur Nutzung überlassen werden dürfen, als sie den Kooperationspartnern gewährt werden (Meistbegünstigungsrecht). Bei nicht-exklusiver Lizenzvergabe sind die Forschungspartner frei, Dritten nicht-exklusive Lizenzen auch auf demselben Gebiet zu geben.
7. Die Kooperationspartner sollten für Streitigkeiten über Schutzrechtsfragen ein Schiedsverfahren absprechen, in dem eine gütliche Einigung angestrebt wird.

*Die Eckpunkte gelten wegen der gleichen Struktur und Interessenlage aller beteiligten Partner auch für alle anderen Verbundprojekte.